

Brüssel, den 30. Juni 1999

Kommission eröffnet förmliches Verfahren gegen Formel 1 und andere internationale Motorsport-Wettbewerbe

Nach Abschluß einer gründlichen Prüfung der Organisation und der Vermarktung des internationalen Motorsports infolge mehrerer Beschwerden hat die Europäische Kommission dem für die Ausrichtung internationaler Motorsportwettbewerbe verantwortlichen Internationalen Automobilverband FIA (Fédération Internationale de l'Automobile), förmlich mitgeteilt, daß der Verband eine marktbeherrschende Stellung mißbraucht und den Wettbewerb einschränkt. Die gleiche Mitteilung der Beschwerdepunkte richtet die Kommission auch an zwei von Herrn Bernie Ecclestone kontrollierte Unternehmen, die Formula One Administration Ltd (FOA), welche die Fernseh-Übertragungsrechte für die Formel 1 - Rennen vermarktet, und die International Sportsworld Communicators (ISC), die Vermarkterin der Übertragungsrechte für mehrere große internationale Motorsportveranstaltungen. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte dient rechtlich der Verfahrenseröffnung und nimmt die endgültige Entscheidung der Kommission in der Sache nicht vorweg. Einer der Hauptvorwürfe der Kommission ist, daß zahlreiche Verträge zur kommerziellen Vermarktung internationaler Motorsportwettbewerbe und insbesondere die Übertragungsrechte auf einer mit dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union (EU) unvereinbaren Grundlage geschlossen wurden. Sollte sich die Auffassung der Kommission bestätigen, müßten diese Verträge neu ausgehandelt werden. Wie Karel van Miert, für die Wettbewerbspolitik zuständiges Kommissionsmitglied, bekanntgab, hat "die Kommission Beweise für schwerwiegende Verstöße gegen die EU-Wettbewerbsregeln gefunden, die erhebliche Geldbußen nach sich ziehen könnten".

In wettbewerbsrechtlicher Hinsicht hat die Kommission vier mögliche Verstöße festgestellt:

1) Die FIA nutzt ihre Macht, um Wettbewerbe zu blockieren, die mit ihren eigenen Veranstaltungen konkurrieren.

Die FIA ist in Europa das einzige Organ, das Regeln für internationale Motorsportveranstaltungen aufstellt. Zur Teilnahme an einem von der FIA genehmigten internationalen Motorsportwettbewerb ist eine FIA-Lizenz erforderlich. Diese Anforderung gilt unterschiedslos für die Eigentümer von Rennstrecken, Fahrzeughersteller, Ausrichter von Wettbewerben und Fahrer. Lizenzinhabern ist die Beteiligung an und Ausrichtung von Wettbewerben, die nicht von der FIA genehmigt wurden, verboten. Verstöße gegen dieses Verbot können mit Lizenzentzug geahndet werden, was die Betroffenen von fast allen internationalen Motorsportereignissen ausschließen würde, die zur Zeit in Europa stattfinden.

Eine Folge dieser Bestimmung ist, daß die Lizenzinhaber kaum gewillt sind, an Veranstaltungen mitzuwirken, die nicht von der FIA genehmigt wurden. Besonders problematisch wird die Lage dadurch, daß die FIA selbst an der Organisation und Vermarktung zahlreicher Veranstaltungen beteiligt ist und somit den Zugang zu allem, was die Ausrichter oder Veranstalter für eine Konkurrenzveranstaltung benötigen würden (Fahrer, Strecken usw.), kontrollieren kann.

2) Die FIA hat ihre Macht mißbraucht, um eine konkurrierende Meisterschaft aus dem Markt zu drängen.

Wie sich herausstellte, war dieses Problem nicht nur theoretischer Natur: die Kommission fand Anhaltspunkte dafür, daß die FIA in mindestens einem Fall ihre Macht dazu mißbraucht hatte, einen Konkurrenzveranstalter, die GTR-Organisation, aus dem Markt zu drängen. Anschließend ersetzte die FIA die GTR-Meisterschaft durch eine FIA-Meisterschaft (die FIA GT-Meisterschaft).

3) Die FIA hat ihre Macht mißbraucht, um sämtliche Fernsehrechte für internationale Motorsportereignisse zu erwerben

Die Fernsehpräsenz ist für den Erfolg einer Motorsportveranstaltung von entscheidender Bedeutung, da Ausrichter und Veranstalter für die Finanzierung ihrer Wettbewerbe wesentlich auf Sponsoren angewiesen sind. Bei der Untersuchung der Kommission hat sich bestätigt, daß das Ausmaß der finanziellen Unterstützung durch die Sponsoren weitgehend vom Umfang der TV-Berichterstattung abhängt, die der Ausrichter oder Veranstalter garantieren kann.

1995 führte die FIA eine neue Regelung ein, nach der sie die TV-Übertragungsrechte für sämtliche von ihr genehmigten Motorsportveranstaltungen für sich beanspruchte. Diese Rechte wurden anschließend der International Sportsworld Communications Ltd (ISC) übertragen, die von Bernie Ecclestone kontrolliert wird, der auch das Amt eines FIA-Vizepräsidenten ausübt. Mit dieser Regel wurden Veranstalter, die eigene internationale Motorsportwettbewerbe ausrichten wollten, praktisch gezwungen, die Fernsehrechte einem konkurrierenden Veranstalter zu übertragen, nämlich der FIA. Auch wenn die FIA Ende 1998 diese Regelung änderte, um ihren Anwendungsbereich einzuschränken, hat sie nach den Erkenntnissen der Kommission ihre Marktmacht weiterhin zum Erwerb der Fernsehrechte von Meisterschaften genutzt, die den Namen der FIA in ihrem Titel führen.

Diese Regelung gilt nicht unmittelbar für die Formel 1. Hier sind die Übertragungsrechte im sogenannten Concorde-Vertrag zwischen der FIA, der FOA und den teilnehmenden Rennställen festgelegt. Darüber hinaus bestehen separate Verträge zwischen der FOA und den Ausrichtern der einzelnen GrandPrix-Rennen. Auch wenn der vertragliche Rahmen der Formel 1 somit ein anderer ist, bleibt das Ergebnis weitgehend das gleiche: die FIA nutzt ihre Regelungsbefugnis, um die teilnehmenden Rennställe zur Übertragung etwaiger Fernsehrechte an die FIA zu zwingen. Die Veranstalterrechte werden direkt von der FOA wahrgenommen, die aufgrund einer FIA-Ermächtigung bestimmt, wer ein Formel 1 - Rennen ausrichten darf und wer nicht.

4) FIA und FOA schützen die Formel 1 vor jedem Wettbewerb, indem sie alles an sich binden, was zur Durchführung einer konkurrierenden Meisterschaft erforderlich wäre

Einen vierten Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften sieht die Kommission in den Verträgen zwischen der FOA und den einzelnen Rundfunkanstalten, Ausrichtern und Rennställen, in denen teilweise auch die FIA Partei ist. Durch die Vertragskonditionen werden die bereits erheblichen Schwierigkeiten noch erhöht, denen sich potentielle Veranstalter einer Meisterschaft gegenübersehen, die in Konkurrenz zur Formel 1 treten soll:

Die Veranstaltungsverträge verbieten die Ausrichtung von Rennen, die als Konkurrenz zur Formel 1 angesehen werden könnten, auf den GrandPrix-Strecken.

Im Concorde-Vertrag wird den Formel 1 - Rennställen für einen sehr langen Zeitraum untersagt, an vergleichbaren Meisterschaften mitzuwirken.

Die Verträge mit den Rundfunkanstalten sehen sehr hohe Vertragsstrafen von zwischen 33% und 50% des Kaufpreises für die Übertragungsrechte vor, falls die Anstalten Bilder eines Wettbewerbs ausstrahlen, den die FOA als potentielle Konkurrenz zur Formel 1 einstuft.

Im Zuge ihrer Nachprüfungen hat die Kommission Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die FOA, die ISC und die FIA noch in mehreren anderen Fällen gegen EU-Wettbewerbsrecht verstoßen haben. Sie verfolgt diese zur Zeit jedoch nicht weiter, um ihre Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Fragen zu konzentrieren. Sie behält sich in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte jedoch ausdrücklich das Recht vor, auch im Hinblick auf diese möglichen weiteren Verstöße das Verfahren einzuleiten.

In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wird auch darauf hingewiesen, daß die FIA und die FOA nach EU-Recht nicht nur angewiesen werden können, ihre wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen zu kündigen und ihre mißbräuchlichen Verhaltensweisen abzustellen, sondern auch die Folgen dieser Verstöße für den Wettbewerb rückgängig zu machen. Die Kommission vertritt den Standpunkt, daß die FIA wegen der mißbräuchlichen Weise, in der sie die Fernsehrechte für internationale Motorsportereignisse erworben hatte, letztere nicht rechtmäßig der FOA und der ISC übertragen konnte. Die FOA und die ISC konnten somit keine rechtswirksamen Verträge mit den Rundfunkanstalten abschließen, die ihnen all jene Rechte verleihen, die die FIA für sich beanspruchte.

Gemäß den EU-Verfahrensvorschriften haben die FIA, die FOA und die ISC nunmehr Gelegenheit, der Kommission schriftlich auf ihre Beschwerdepunkte zu antworten und eine mündliche Anhörung zu verlangen, an der auch die Beschwerdeführer und Vertreter der Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten teilnehmen können.

Hintergrund

In den Beschwerdepunkte führt die Kommission ihre Vorwürfe gegen den FIA, FOA und ISC im einzelnen auf und erläutert, worin sie einen Verstoß gegen die Artikel 81 und 82 des EG-Vertrages sieht. In dieser Mitteilung führt die Kommission auch die bei ihren Ermittlungen geprüften Unterlagen auf. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte ist keine Vorverurteilung der drei Adressaten sondern ein Rechtsakt zur Verfahrenseröffnung gemäß den EU-Regeln.¹ Die drei Adressaten haben nunmehr umfassende Verteidigungsrechte: Sie haben Gelegenheit, sich binnen zweier Monate nach Akteneinsicht schriftlich zu den Beschwerdepunkten zu äußern. Sie haben das Recht, eigene Beweismittel und Aussagen Dritter vorzulegen. Schließlich haben der FIA, FOA und ISC Recht auf eine mündliche Anhörung unter dem Vorsitz des Anhörungsbeauftragten der Kommission, an der auch die Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen, d.h. die Vertreter der Wettbewerbsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten, teilnehmen.

Auf Grundlage der Gesamtheit dieser Verfahrensschritte wird die Kommission entscheiden, ob eine Untersagungsentscheidung notwendig und ggf. auch ein Bußgeld² gerechtfertigt ist. Eine eventuelle Bußgeldentscheidung der Kommission könnten der FIA, FOA und ISC vor den europäischen Gerichten in Luxemburg anfechten.

Verlauf des Prüfverfahrens

Im Juli 1994 wurden erstmalig FIA-Regeln bei der Kommission angemeldet. Dabei wurde die kommerzielle Seite der Motorsportwettbewerbe nur kurz gestreift; im wesentlichen ging es um Sicherheitsaspekte und sportliche Fragen.

1995 erließ die FIA ihre Rundfunkbestimmungen (Artikel 24 des International Sporting Code in Verbindung mit der allgemeinen Vorschrift des Artikels 27), die 1996 in Kraft traten. Nach diesen Bestimmungen waren die Rundfunk-Übertragungsrechte sämtlicher internationaler Motorsport-Meisterschaften Eigentum der FIA.

Die erste förmliche Beschwerde ging bei der Kommission im Mai 1997 ein und richtete sich gegen die Art und Weise, in der die FIA Fernsehrechte für internationale Sportveranstaltungen erwarb. Beschwerdeführerin war die AETV, eine deutsche Fernseh-Produktionsgesellschaft, die auf die Vermarktung internationaler Motorsport-Meisterschaften wie die europäische Lkw.-Meisterschaft spezialisiert ist. Laut AETV hat die FIA ihre Macht genutzt, um mittels ihrer Rundfunkbestimmungen die vollständige Kontrolle über die Fernsehrechte für den internationalen Motorsport an sich zu ziehen und zum finanziellen Vorteil für sich selbst und für Herrn Ecclestone zu verwerten. Als Folge davon habe die AETV das Recht zur Vermarktung der Übertragungsrechte für die Lkw.-Meisterschaft an ISC verloren.

¹ Alle anwendbaren Verfahrensvorschriften der EU finden sich auf dem Internet : <http://europa.eu.int/comm/dg04/lawent/en/entente3.htm#nature>

² Die Höhe eines Bußgeldes richtet sich nach den Leitlinien für die Festsetzung von Geldbußen (ABl. Nr. C 9 vom 14.1.1998, S. 3; auf obengenannten Internet-Seiten verfügbar). Sie hängt von einer Würdigung aller Umstände des Falles ab, wie beispielsweise der Art, Schwere und Dauer der festgestellten Verstöße. Auch die Größe des Unternehmens spielt eine Rolle. Ferner sind sonstige erschwerende und mildernde Umstände zu berücksichtigen. Die Höhe des Bußgeldes ist unabhängig vom Umsatz des Unternehmens, kann allerdings nie mehr als 10% des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Umsatzes betragen.

Im September 1997, drei Monate nach Eingang der AETV-Beschwerde, meldete die FIA ihre Regeln betreffend die Fernsehrechte an. Im gleichen Monat wurde eine Anmeldung betreffend die Formel 1 - Weltmeisterschaft von der FIA und der FOA eingereicht³.

Im Oktober 1997 meldete die FIA zusätzlich eine Vereinbarung zwischen der FIA und der ISC über die Vermarktung der Übertragungsrechte für bestimmte internationale FIA-Meisterschaften wie die europäische Lkw.-Meisterschaft an.

Im November 1997 erhielt die Kommission eine zweite förmliche Beschwerde, dieses Mal von der BPR-Organisation (später GTR), einem an der Ausrichtung internationaler GT-Sportwagenrennen beteiligten Unternehmen. BPR/GTR warf der FIA vor, ihre Regelungsbefugnis mißbraucht zu haben, um die Beschwerdeführerin aus dem Markt zu drängen. Die Beschwerde wurde nach einer finanziellen Einigung beider Seiten zurückgezogen.

Die Beschwerden von AETV und BPR/GTR lösten eine eingehende Untersuchung aus. Die Kommission kam dabei zu dem Ergebnis, daß die sicherheitstechnischen und sportlichen Regeln der FIA nicht getrennt von den Bestimmungen über die Fernsehrechte und den Geschäftsverträgen mit den Unternehmen von Bernie Ecclestone (d.h. der FOA in Bezug auf die Verwertung der Fernsehrechte für die Formel 1 und der ISC für einige andere internationale Meisterschaften) gewürdigt werden konnten.

Am 19. Dezember 1997, nur zwei Monate nach Anmeldung der Bestimmungen über die Fernsehrechte, versandte die Generaldirektion Wettbewerb (GD IV) sogenannte *Warnschreiben* sowohl an die FIA als auch an die FOA und die ISC, mit denen die FIA langfristige Verträge (Laufzeit 14 Jahre) über die Verwertung der Übertragungsrechte geschlossen hatte, in denen sie ihre vorläufigen Bedenken im Hinblick auf Verstöße gegen die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (inzwischen Artikel 81 und 82) formulierte. Die drei Unternehmen konnten sich damit schriftlich zu den Vorwürfen äußern und Änderungen vorschlagen, und kamen dieser Gelegenheit bis März 1997 nach.

Im Mai 1998 reichte die FIA vor dem Gericht Erster Instanz eine Klage gegen die Kommission ein und machte Anspruch auf außervertragliche Haftung geltend. Die Entscheidung des Gerichts steht noch aus.

Am 27. August 1998 wurde der Concorde-Vertrag erneut abgeändert und bei der Kommission angemeldet. Im November 1998 änderte die FIA ihre Bestimmungen betreffend die Fernsehrechte ein weiteres Mal; seither beansprucht sie lediglich die Übertragungsrechte an Meisterschaften, die den Namen der FIA in ihrem Titel führen.

³ Eine Beschreibung der internen FIA-Bestimmungen und der angemeldeten Vereinbarungen über Organisation und Austragung der FIA-Formel-1-Meisterschaft und die Nutzung der Fernsehrechte wurde im Abl. C 361 vom 27. November veröffentlicht.